

F 2.1.1.1 Leistungsverzeichnis

Die Bewohnerin/der Bewohner

Name:

geb. am:

im folgenden "Bewohner" genannt

und das

AWO Seniorenzentrum

Berliner Ring 8-10

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

im folgenden "Heim" genannt

schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Unterkunft

Die Einrichtung bietet dem Bewohner ein weitestgehend individuell gestaltbares Zimmer. Das Zimmer kann, soweit dies möglich und mit der Einrichtungsleitung abgesprochen, von dem Bewohner mit eigenen Möbeln ausgestattet wird. In Zwei-Personen-Zimmern hat jeder Bewohner den Anspruch auf einen ihm zustehenden Bereich.

Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre des Bewohners in seinem Zimmer zu gewährleisten.

Dem Bewohner wird das Zimmer mit der Nummer _____ im ____ oder ein vergleichbares Zimmer angeboten.

Das Zimmer ist ein

<input type="checkbox"/>	Einzelzimmer
<input checked="" type="checkbox"/>	Doppelzimmer
<input type="checkbox"/>	Doppelzimmer als Einzelzimmer

Das Zimmer ist möbliert mit

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Pflegebett
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Nachttisch
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Kleiderschrank
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Sideboard
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Tisch
2	<input checked="" type="checkbox"/>	Stuhl
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Garderobe

und ausgestattet mit

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Telefonanschluß
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Haus-Notrufanlage
1	<input checked="" type="checkbox"/>	Satelitenanschluß

Folgende Schlüssel wurden ausgehändigt:

Schlüsselnummer	Anzahl

Änderungen an dem Zimmer dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Einrichtungsleitung vorgenommen werden.

§ 2. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Hauses. Die Nutzung der Räume, Einrichtungen und Anlagen der Einrichtung ist im Entgelt enthalten.

Der Bewohner hat die Möglichkeit, Gemeinschaftsräume auch für private Zwecke (Feste, Feiern) zu nutzen. In diesem Rahmen angeforderte Dienstleistungen sind kostenpflichtig und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Einrichtungsleitung.

§ 3. Leistungen der Hauswirtschaft

Ein Dienstleister Reinigung wirkt im Auftrag der Einrichtungsleitung mit bei der Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause. Er ist verantwortlich für die Raumpflege, Unterhaltsreinigung aller Gemeinschaftsräume und regelmässig stattfindenden Sonderreinigungen.

Für das maschinelle Waschen der Bewohnerwäsche ist ein Dienstleister Wäsche verantwortlich.

Bei der Pflege der Wohnräume der Bewohner wird auf Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen.

Inhalt und Preise für hauswirtschaftliche Zusatzleistungen sind dem Verzeichnis der Zusatzleistungen zu entnehmen (z. B. chemische Reinigung, Wäschekennzeichnung).

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderliche Flachwäsche (z. B. Bettwäsche) zur Verfügung.

Privateigene Wäsche und Kleidung, die der Bewohner mitbringt, muss mit dem Namen des Bewohners und des Hauses gekennzeichnet sein.

§ 4. Leistungen der Küche

Die Mahlzeiten werden aufgrund ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Bei Behinderung und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen. Die Bewohner werden in die Planung der Mahlzeiten einbezogen.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende im Entgelt enthaltene Mahlzeiten an: Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (in der Regel Mineralwasser, Teegetränke).

Aufgrund medizinischer Indikation werden besondere Kostformen und Zwischenmahlzeiten angeboten.

Weitere Sonderkostformen und individuelle Speise- und Getränkewünsche werden als Zusatzleistung angeboten.

Die Mahlzeiten werden wahlweise im Restaurant, Tagesraum der Wohngruppe bzw. im Zimmer des Bewohners serviert. Bei Krankheit und pflegebedingter Unfähigkeit, die Mahlzeiten gemeinschaftlich einzunehmen, werden die Mahlzeiten im Zimmer des Bewohners serviert und ihm die notwendige Hilfe bei der Einnahme der Mahlzeiten angeboten.

Gäste der Bewohner sind zu allen Mahlzeiten willkommen. Der Verzehr wird dem Bewohner als Zusatzleistung in Rechnung gestellt, sofern der Gast nicht selbst bezahlt.

§ 5. Leistungen der Haustechnik

Der Hausmeister ist verantwortlich für die Sicherheit und Funktionstüchtigkeit aller haus- und betriebstechnischen Anlagen.

Die Instandhaltung der hauseigenen Anlagen und hauseigenen Einrichtungsgegenstände in den Zimmer der Bewohner gehört zu den Regelleistungen des Hauses.

Haustechnische Hilfestellungen und Dienste bei Ein- und Auszug und während der Wohndauer werden als Zusatzleistungen angeboten.

§ 6. Leistungen der Verwaltung

Die Verwaltung ist verpflichtet, die Bewohner und Angehörigen in Fragen der Kostenabrechnung zu beraten. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten und Anfragen.

§ 7. Leistungen der sozialen Betreuung

Die soziale Betreuung im Heim sorgt dafür, dass Bewohner die Gelegenheit wahrnehmen können, an den kulturellen, religiösen und sozialen Angeboten im Rahmen der Infrastruktur des Heimes teilzunehmen.

Zur sozialen Betreuung gehört die Einbindung der Einrichtung in das Gemeinwesen, die Unterstützung von Angehörigen und ihre Beratung, die Zusammenarbeit mit Behörden, Gerichten und gesetzlichen Betreuern. Die Einrichtung sorgt für ein den Interessen und Bedürfnissen der Heimbewohner angepasstes kulturelles und soziales Programm in der Einrichtung.

Zur sozialen Betreuung gehört außerdem die besondere Begleitung des Bewohners beim Einzug und in der ersten Phase des Aufenthalts im Heim.

Dem Bewohner und dessen Angehörigen werden persönliche Beratung angeboten.

Außerdem werden für die Bewohner Gruppenangebote veranstaltet sowie Angebote für Kultur und Freizeit.

Der Bewohner wurde über die Möglichkeiten der Mitwirkung (Heimbeirat / Heimfürsprecher) informiert.

§ 8. Fahr- und Begleiddienste

Die Einrichtung vermittelt externe Fahrdienste, soweit verfügbar, und bietet dem Bewohner als Zusatzleistungen einen eigenen Begleiddienst an.

§ 9. Leistungen der allgemeinen Pflege

Dem Bewohner wird die individuell erforderliche Pflege angeboten. Ziel der Pflege ist es, die größtmögliche Selbständigkeit des Bewohners zu erreichen. Dabei wird seine Individualität, sein Recht auf Selbstbestimmung und seine Würde geachtet.

Die Leistungen der allgemeinen Pflege werden nach dem allgemeinen und aktuellen pflegerischen Erkenntnisstand erbracht.

Zu den Leistungen der Pflege gehören:

- Hilfen bei der Körperpflege
- Hilfen bei der Ernährung
- Hilfen bei der Mobilität
- Hilfen bei der persönlichen Lebensführung,

jeweils gemäß dem gültigen Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI und der gültigen Leistungs- und Qualitätsvereinbarung.

Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner oder die von ihm bevollmächtigte Person haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation. Die Einsichtnahme geschieht in Absprache mit der Pflegedienstleitung des Heims.

Die volle Versorgung im Krankheitsfall einschließlich der Betreuung und Pflege wird gewährleistet.

§ 10. Leistungen der Behandlungspflege

Leistungen der Behandlungspflege sind pflegerische Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Therapie und Diagnostik, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist.

Die Leistungen der Behandlungspflege - soweit nicht vom Arzt selbst erbracht - werden unter der Voraussetzung angeboten, dass sie vom behandelnden Arzt veranlasst, verantwortet und in der Dokumentation von ihm abgezeichnet wurden, die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist, der Bewohner mit der Durchführung der ärztlichen Maßnahme durch die Mitarbeiter der Einrichtung einverstanden ist und im übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.

Die im Rahmen der Pflegevergütung zu erbringenden Leistungen der Behandlungspflege ergeben sich aus dem Versorgungsvertrag (§ 72) und dem Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung Diese sind derzeit:

- Verbandswechsel
- Injektionen (subcutan und intramuskulär)
- Katheterwechsel, Blaseninstallationen, Blasenpülung
- Dekubitusbehandlung
- Einlauf/Darmentleerung
- spezielle Krankenbeobachtung und Überwachung
- Einreibungen und Wickel
- Medikamentenüberwachung und -verabreichung
- Bronchialtoilette und Trachealkanülenpflege
- Verabreichung von Sondenernährung bei liegender Sonde
- Verabreichung von Infusionen bei liegendem Gefäßzugang.

Behandlungspflegerische Leistungen, die über die oben genannten hinausgehen, dürfen nur durch Ärzte erbracht werden.

§ 11. Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen allgemeinen Pflegehilfsmittel im Sinne des § 40 SGB XI zur Verfügung.

Individuelle Pflegehilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V werden von der Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt. Für ihre Verordnung ist der behandelnde Arzt und für ihre Leistung die Krankenkasse des Bewohners zuständig. Die Einrichtung wird nach Absprache mit dem Bewohner den Arzt auf die Erforderlichkeit individueller Pflegehilfsmittel hinweisen.



Pflegesätze der Kurz- und Dauerpflege

Stand: 01.01.2010

Der Pflegesatz dient der Deckung der Heimkosten für Pflege, Unterbringung und Versorgung. Je nach Pflegestufe variiert der Pflegesatz. Grundlage der Berechnung sind die Bestimmungen des Pflegeversicherungsgesetzes. Der Pflegesatz wird zwischen den Pflegekassen, dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und den Trägern der Einrichtung vereinbart. Die Basis für den Pflegesatz bildet die verbindlich festgelegte Personalausstattung für die Pflege, die Hauswirtschaft und Verwaltung. Die Kosten für einen Heimplatz bestehen aus den Pflegekosten, der Ausbildungsumlage, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den Investitionskosten.

Mit diesen Kostenarten sind konkrete Leistungen verbunden :

1 . Pflegekosten der

Pflegestufe 1	48,10 €/Tag
Pflegestufe 2	60,00 €/Tag
Pflegestufe 3	78,00 €/Tag

- Versorgung und Betreuung rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr,
- Unterstützung bei der Körperpflege, beim An- und Auskleiden und beim Essen und Trinken,
- Medizinische Behandlungspflege nach ärztlicher Anweisung,
- Therapeutische Angebote zur Aktivierung,
- Angebote zur Freizeitgestaltung,
- Beratung von Bewohnern- und Angehörigen,
- Verwaltungskostenanteile.

2 . Ausbildungsumlage

0,84 €/Tag

- Kostenbeteiligung an der Altenpflegeausbildung

3 . Unterkunft und Verpflegung

21,10 €/Tag

- Ein individuell gestaltbares Zimmer einschließlich der Nebenkosten.
- Vier ausgewogene Mahlzeiten mit freier Auswahl inkl. der Getränke.
- Regelmäßige Reinigung der Zimmer und Gemeinschaftsräume.
- Bereitstellung und Pflege der Bett- und Frottierwäsche.
- Waschen und ggf. Bügeln der privaten Kleidung inkl. Schrankservice
- Unterhalt und Pflege der Außenanlage

4 . Investitionskosten

14,70 €/Tag im DZ

- Kosten für Gebäude und Inventar (Pacht, Zinsen, Abschreibungen etc.), **17,20 €/Tag im EZ**
- Instandhaltung des Gebäudes und des Inventars,
- Kosten für Möbel und Pflegehilfsmittel.

Die Pflegekosten werden in Abhängigkeit der Pflegestufe von der Pflegekasse bezuschusst.

+ Pflegesätze

Stand: 01.01.2010

	Pro Tag im Doppelzimmer	Pro Tag im Einzelzimmer	Kosten/Monat für einen Pflegeplatz in einem Doppelzimmer*	Kosten/Monat für einen Pflegeplatz in einem Einzelzimmer*
Pflegesatz in der Pflegestufe 0	68,14 €	70,64 €	2.072,82 €	2.148,87 €
Übernahmebetrag der Pflegekasse			Entfällt	Entfällt
Verbleibender Eigenanteil			2.072,82 €	2.148,87 €
Pflegesatz in der Pflegestufe 1	84,74 €	87,24 €	2.577,79 €	2.653,84 €
Übernahmebetrag der Pflegekasse			1.023,00 €	1.023,00 €
Verbleibender Eigenanteil			1.554,79 €	1.630,84 €
Pflegesatz in der Pflegestufe 2	96,64 €	99,14 €	2.939,79 €	3.015,84 €
Übernahmebetrag der Pflegekasse			1.279,00 €	1.279,00 €
Verbleibender Eigenanteil			1.660,79 €	1.736,84 €
Pflegesatz in der Pflegestufe 3	114,64 €	117,14 €	3.487,35 €	3.563,40 €
Übernahmebetrag der Pflegekasse			1.510,00 €	1.510,00 €
Verbleibender Eigenanteil			1.977,35 €	2.053,40 €
Pflegesatz in der Pflegestufe 3 H	125,00 €	127,50 €	3.802,50 €	3.878,55 €
Übernahmebetrag der Pflegekasse			1.825,00 €	1.825,00 €
Verbleibender Eigenanteil			1.977,50 €	2.053,55 €

Es besteht die Option Doppelzimmer als Einzelzimmer zu beziehen, hierbei erhöht sich der Betrag pro Tag um 24,70 €. Das entspricht bei 30,42 Tagen einer Entgelterhöhung um 753,35€ gegenüber dem Kosten/pro Monat im Einzelzimmer.

Für Beihilfeberechtigte Beamtinnen, Beamte und deren EhepartnerInnen/ Witve(r) gelten Sonderregelungen bezüglich des Übernahmebetrags. Diese sind einzelfallbezogen und bei der zuständigen Beihilfestelle zu erfragen.